

Lizenzvertrag für anerkannte Betriebe

zur Teilnahme am Futtermittelqualitätssystem pastus+ und zur
Verwendung des Zeichens

pastus[®] AMA-Gütesiegel tauglich

abgeschlossen zwischen der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing),
1200 Wien, Dresdner Straße 68a (Lizenzgeber), und folgendem
Futtermittelunternehmen (Lizenznehmer):

Firmenbezeichnung inkl. Rechtsform:	
Firmenbuchnummer (wenn im Firmenbuch eingetragen):	USt-IDNr.:
Firmensitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land):	
Anzahl der für pastus+ relevanten Betriebsstätten (inkl. Hauptstandort):	
Umsatzkategorie: <input type="checkbox"/> unter 0,5 Mio. € <input type="checkbox"/> unter 5 Mio. € <input type="checkbox"/> unter 20 Mio. € <input type="checkbox"/> über 20 Mio. €	
Zeichnungsberechtigte(r) laut Firmenbuch:	
Vor- und Zuname:	Geburtsdatum:
Allgemeine Erreichbarkeit des Lizenznehmers:	
Telefonnummer:	E-Mail:
Ansprechperson für die AMA-Marketing, die auch im Krisenfall erreichbar ist (zB. Qualitätsbeauftragter, Krisenmanager):	
Vor- und Zuname:	Geburtsdatum:
Mobiltelefonnummer:	E-Mail:
Lizenznummer (wird von AMA-Marketing vergeben):	

Vertragsbestimmungen

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1.1. Auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und internationalen Standardbetreibern können Futtermittelunternehmen, die entsprechend einem durch den Lizenzgeber anerkannten Standard zertifiziert wurden, ohne Durchführung eines zusätzlichen pastus+ Audits und durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung eines anerkannten Standards am System pastus+ teilnehmen.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als pastus+ Lizenznehmer und für die Kennzeichnung der Futtermittel mit dem Zeichen sind eine aufrechte Zertifizierung nach einem durch den Lizenzgeber anerkannten Standard, der Abschluss des vorliegenden Lizenzvertrages, die Einhaltung der für den Lizenznehmer

geltenden Zusatzmodule der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ (z.B. Modul AMA-Gütesiegel) idgF und die Entrichtung von Lizenzgebühren laut Gebührenordnung idgF des Lizenzgebers.

- 1.3. Vertragspartner und damit Lizenznehmer ist das umseitig angeführte rechtsfähige Unternehmen mit den in der Anlage 1 angeführten Betriebsstätten des Lizenznehmers. Alle Anlagen bilden integrierende Bestandteile des Lizenzvertrages.
- 1.4. Die Teilnahme als pastus+ Lizenznehmer berechtigt zur Lieferung von mit dem Zeichen gekennzeichneten Futtermitteln innerhalb des Systems pastus+ und an Landwirte im AMA-Gütesiegel Programm.
- 1.5. Das Zeichennutzungsrecht ist nicht übertragbar. Unterlizenzen können daher vom Lizenznehmer nicht rechtswirksam erteilt werden. Das Zeichennutzungsrecht wird durch den Lizenzgeber gewährt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen, insbesondere gem. nachstehendem Pkt. 2 des Lizenzvertrages.

2. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 2.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich bereits mit Unterfertigung dieses Lizenzvertrages zur Einhaltung der Richtlinien jenes Zertifizierungssystems, nach dem er zertifiziert wurde, zur Einhaltung der für ihn geltenden Zusatzmodul(e) der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+, des pastus+ Leitfadens zur Zeichenverwendung und Kommunikation idgF und der sonstigen rechtlichen Vorschriften und insbesondere zur Bezahlung der Lizenzgebühr und gegebenenfalls anfallender Konventionalstrafen sowie der üblichen Mahnspesen.
- 2.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Änderungen von vertragsrelevanten Daten dem Lizenzgeber umgehend schriftlich mittels Betriebsinformationsblatt (Anlage 1) mitzuteilen, wobei eine Übersendung per E-Mail ausreicht.
- 2.3. Das Recht, Futtermittel mit dem Zeichen zu kennzeichnen und diese an pastus+ Futtermittelunternehmen und an Landwirte im AMA-Gütesiegel Programm abzugeben, wird erst unmittelbar nach Unterzeichnung des Lizenzvertrages durch Lizenznehmer und Lizenzgeber und Einhaltung aller durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Erfordernissen erteilt.
- 2.4. Mit Vertragsunterfertigung bestätigt der Lizenznehmer auch die Kenntnisnahme des auf der Website des Lizenzgebers abrufbaren Zusatzmoduls „AMA-Gütesiegel“ der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ und verpflichtet sich zur Einhaltung desselben.
- 2.5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Anforderungen des Zusatzmoduls „AMA-Gütesiegel“ in Form von Offsite-Kontrollen jährlich überprüfen zu lassen. Diese Offsite-Kontrollen führt der Lizenzgeber durch. Alternativ kann die jeweilige Kontrollstelle des Lizenznehmers mit der Kontrolle beauftragt werden. In diesem Fall trägt der Lizenznehmer die Kosten. Die dafür erforderliche Checkliste wird durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt.
- 2.6. Sollten zukünftig weitere Zusatzmodule in der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ angeboten werden, ist die freiwillige Teilnahme für Lizenznehmer möglich und mittels Betriebsinformationsblatt (Anlage 1) bekannt zu geben. In diesem Fall sind die darin geregelten Anforderungen vom Lizenznehmer verpflichtend einzuhalten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Anforderungen überprüfen zu lassen.
- 2.7. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass einerseits ausschließlich jene Futtermittel mit dem Zeichen gekennzeichnet werden, die den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen, und dass andererseits jedes an Landwirte im AMA-Gütesiegel-Programm gelieferte Futtermittel auch korrekt mit dem Zeichen gekennzeichnet ist. Das Zeichen darf nur in Kombination mit jener Kennzeichnung verwendet werden, die laut der jeweiligen Richtlinie des Standardbetreibers, nach der der Lizenznehmer zertifiziert ist, vorgegeben wird. Die Kennzeichnung der Futtermittel mit dem Zeichen hat den Anforderungen des Zusatzmoduls AMA-Gütesiegel zu entsprechen.
- 2.8. Die Verwendung und die Größe des Zeichens haben deutlich sichtbar und so gewählt zu werden, dass eine Täuschung oder Irreführung des Kunden ausgeschlossen werden kann. Das Zeichen wird auf Anfrage des Lizenznehmers vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt. Das lizenzierte Zeichen darf nicht in andere Zeichen integriert werden. Von der vorgegebenen Form, Farbe und Ausgestaltung des lizenzierten Zeichens und dessen Verwendung zur Kennzeichnung darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers abgegangen werden. Der Lizenznehmer hat jede Werbung, Etikettierungsangabe oder Verwendung von anderen Zeichen zu unterlassen, die irreführend, unklar, unzutreffend oder für den Abnehmer nicht leicht verständlich ist oder die Glaubhaftigkeit des Zeichens in Frage stellt oder zu Verwechslungen führen könnte.
- 2.9. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in begründeten Fällen Überkontrollen durch externe Kontrollstellen, Mitarbeiter des Lizenzgebers oder durch von diesem beauftragte Personen/Stellen zuzulassen, Zutritt zum Betrieb und allen Aufzeichnungen, anhand derer die Einhaltung der Anforderungen überprüft werden kann, zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 2.10. Der Umfang dieser Überkontrollen umfasst die ordnungsgemäße Handhabung von Futtermitteln und deren Kennzeichnung.
- 2.11. Werden im Zuge von Überkontrollen Abweichungen festgestellt, sind Korrekturmaßnahmen umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist, umzusetzen. Im Falle von festgestellten Abweichungen werden die Kosten der Überkontrolle an den Lizenznehmer weiterverrechnet.
- 2.12. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mindestens ein Audit pro Jahr auf seinem Betrieb durchführen zu lassen. Der Zeitraum zwischen den Audits muss mindestens sechs Monate und darf höchstens zwölf Monate betragen.

3. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

- 3.1. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Überkontrollen durch externe Kontrollstellen, Mitarbeiter des Lizenzgebers oder durch von diesem beauftragte Personen/Stellen durchzuführen und damit Zutritt zum Betrieb und allen Aufzeichnungen, anhand derer die Einhaltung der Anforderungen überprüft werden kann, zu erhalten sowie alle erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 3.2. Der Lizenzgeber verpflichtet sich,
 - 3.2.1. dem Lizenznehmer ab Vorliegen aller Voraussetzungen das Zeichennutzungsrecht zu gewähren;
 - 3.2.2. dem Lizenznehmer Änderungen der Zusatzmodule der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ rechtzeitig vor Inkraftsetzung, jedoch mindestens 30 Tage zuvor mitzuteilen;
 - 3.2.3. mit allen geeigneten Mitteln gegen die missbräuchliche Verwendung des Zeichens vorzugehen;
 - 3.2.4. die Anforderungen der in Anspruch genommenen Zusatzmodule der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+ in Form einer Offsite-Kontrolle zu überprüfen;
 - 3.2.5. die Zusatzmodule der AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+, das Gebührenmodell und den pastus+ Leitfaden zur Zeichenverwendung und Kommunikation auf der Website des Lizenzgebers zur Verfügung zu stellen;
 - 3.2.6. Änderungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen zur Auditoranerkennung im Bereich Futtermittel mitzuteilen.

4. Sanktionen

- 4.1. Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber für die Einhaltung der sich aus den Zusatzmodulen (Modul AMA-Gütesiegel) und aus dem Lizenzvertrag ergebenden Verpflichtungen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann – nach Maßgabe des Verschuldens und der Art bzw. Schwere des Verstoßes – nachstehende Sanktion zur Folge haben:
 - 4.1.1. Stufe 1: Bei formalen Abweichungen oder leichten Verstößen (z.B. fehlende Angaben am Lizenzvertrag, Kennzeichnungsfehler) erfolgt eine Verwarnung und eine Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Ein Entzug des Zeichenverwendungsrechtes kann bis zur vollständigen Umsetzung der Korrekturmaßnahmen erfolgen.
 - 4.1.2. Stufe 2: Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Verstöße gegen die Negativliste, Dokumentenfälschung, Verweigerung der Offsite- oder Überkontrolle oder Wiederholungsfälle von Unregelmäßigkeiten gemäß Sanktionsstufe 1) erfolgt ein sofortiger Entzug des Zeichenverwendungsrechtes. Zusätzlich kann eine Konventionalstrafe von bis zu € 7.500,-- verhängt werden, welche sich auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes orientiert.

5. Entzug des Zeichenverwendungsrechtes

- 5.1. Der Lizenzgeber ist zur sofortigen Aberkennung des Rechtes zur Führung des Zeichens berechtigt, wenn
 - 5.1.1. es zur Verhinderung oder zur Verweigerung der Kontrolle der Zusatzmodule kommt,
 - 5.1.2. es zur Verhinderung oder zur Verweigerung der Überkontrolle kommt,
 - 5.1.3. keine aufrechte Zertifizierung nach einem vom Lizenzgeber anerkannten Standard vorliegt,
 - 5.1.4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers mangels Masse abgelehnt wurde,

- 5.1.5. der Lizenznehmer wiederholt Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag nicht erfüllt hat sowie bei gravierenden Verstößen, die im Rahmen einer öffentlichen Diskussion zu einer Gefahr auch für andere Lizenznehmer führen könnte,
 - 5.1.6. das Zeichen missbräuchlich verwendet wird,
 - 5.1.7. die Lizenzgebühren, oder allenfalls verhängte Konventionalstrafen trotz Mahnung und/oder die üblichen Mahnspesen nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht bezahlt wurden.
- 5.2. Mit dem Erlöschen des Zeichennutzungsrechtes ist jede weitere Verwendung von im Besitz des Lizenznehmers befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, sowie jegliche Zeichennutzung zu Werbe- und Kennzeichnungszwecken ohne Verzug einzustellen, ohne dass dem Lizenznehmer dafür ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht. Allfällige vom Lizenzgeber ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sind an den Lizenzgeber zurückzustellen.
- 5.3. Trotz Entzug des Zeichenverwendungsrechtes gem. Pkt. 5 ist der Lizenzgeber bei aufrechtem Vertragsverhältnis berechtigt, sämtliche gem. Pkt. 3 angeführten und vertraglich vereinbarten Kontrollrechte auszuüben.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 6.1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich seinerseits zur Verschwiegenheit, ausgenommen
- 6.1.1. bei Zeichenentzug gemäß Pkt. 5 die Abnehmer des betroffenen Lizenznehmers zu informieren, dass eine weitere Lieferung von Futtermitteln unter Verwendung des Zeichens unzulässig ist,
 - 6.1.2. bei begründetem Verdacht von Rechtsverletzungen und Verstößen, welche die Verhängung einer Sanktion der Stufe 2 (Pkt. 4) zur Folge haben,
 - 6.1.3. bei Gefahr im Verzug durch die mit dem Zeichen gekennzeichneten Futtermittel gegenüber den zuständigen Behörden.
- 6.2. In diesen Fällen werden alle pastus+ Lizenznehmer und Partner des Lizenzgebers mit berechtigtem Interesse mittels E-Mail informiert und der Ausschluss des Betriebes auf der Website des Lizenzgebers veröffentlicht.

7. Datenverwendung

- 7.1. Zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Vornahme der Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen durch herangezogene Kontrollstellen, den Lizenzgeber oder von diesem beauftragte Personen/Stellen, werden Daten des Lizenznehmers gemäß den folgenden Standards verwendet:
- 7.1.1. Bei aufrechtem Lizenzvertrag werden Daten des Lizenznehmers zur Erfüllung des Vertrages sowie zur Vornahme der im Rahmen des Vertrages gegebenenfalls anfallenden Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen (z.B. Lizenznummer, Betriebsstättennummer, Name und Anschrift des Lizenznehmers, Daten zu Betriebsfunktionen, Zertifizierungssystem) vom Lizenzgeber verarbeitet und im Falle der Überkontrolle an die herangezogenen Kontrollstellen bzw. an die vom Lizenzgeber beauftragten Personen/Stellen übermittelt. Diese Stellen übermitteln dem Lizenzgeber Daten über beim Lizenznehmer stattgefundene Überkontrollen.
 - 7.1.2. Weiters werden Daten des Lizenznehmers (z.B. Lizenznummer, Betriebsstättennummer, Name und Anschrift des Lizenznehmers und der Betriebsstätten, Betriebsfunktion(en), Zertifizierungssystem) in Form einer Teilnehmerliste oder einer elektronischen Datenbank auf der Website des Lizenzgebers zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Teilnahme veröffentlicht. Zum Zweck der Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme werden die Daten des Lizenznehmers und die im Lizenzverhältnis anfallenden Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen in anonymisierter Form verarbeitet und ausgewertet.
 - 7.1.3. Darüber hinaus werden Daten des Lizenznehmers (z.B. Vertragsdaten, Ergebnisse von Überkontrollen und Kontrollen der Zusatzmodule), die vom Lizenzgeber bzw. den von ihm beauftragten Kontrollstellen im Rahmen der Teilnahme am System pastus+ erhoben und verarbeitet wurden, vom Lizenzgeber an jenen Standardbetreiber weitergegeben, nach dessen Richtlinien der Lizenznehmer zertifiziert wurde. Bei gravierenden Verstößen gegen die Anforderungen der den Lizenznehmer betreffenden Richtlinien und bei Verstößen, die den Zeichenentzug gemäß Pkt. 4 und Pkt. 5 zur Folge haben, dürfen diesbezügliche Informationen in Verbindung mit Daten zum Lizenznehmer an Standardbetreiber, mit denen der Lizenzgeber im Bereich Futtermittel Vereinbarungen abgeschlossen hat, an pastus+ Lizenznehmer, pastus+ Systemteilnehmer und an Landwirte im AMA-Gütesiegel-Programm weitergegeben werden. Zusätzlich werden alle Abnehmer

darüber verständigt, dass im Falle solcher Verstöße eine weitere Lieferung von Futtermitteln unter Verwendung des Zeichens unzulässig ist. Bei Verstößen, welche die Verhängung einer Sanktion der Stufe 2 (Pkt. 4) zur Folge haben und die Existenz des Zeichens gefährden können, werden der Name des Lizenznehmers unter Beifügung von Anschrift und Lizenznummer sowie der festgestellte Verstoß an pastus+ Lizenznehmer, pastus+ Systemteilnehmer, andere Standardbetreiber und an Landwirte im AMA-Gütesiegel-Programm bekannt gegeben und in angemessenem Rahmen auf Kosten des Lizenznehmers in der Fachpresse oder auf sonst geeignete Weise veröffentlicht (z.B. auf der Website des Lizenzgebers).

7.1.4. Die Stammdaten der teilnehmenden Betriebe (Firmenname, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Firmenadresse sowie Name und Geburtsdatum des Vertretungsbefugten) werden durch die Agrarmarkt Austria im Auftrag des Lizenzgebers erfasst und diesem in elektronischer Form zur Verfügung stellt. Die Daten werden dem Lizenzgeber im Rahmen der rechtlichen Vorschriften übermittelt und von ihm bzw. von den von ihm beauftragten Kontrollstellen für Kontrollzwecke übermittelt und verwendet.

8. Geltungsdauer

8.1. Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9. Kündigung

9.1. Dieser Lizenzvertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle der Kündigung oder Auflösung des Vertrages ist der Lizenznehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr berechtigt, Futtermittel ins System pastus+ zu liefern.

9.2. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet sich der Lizenznehmer die Verwendung des entsprechenden Zeichens zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass kein Produkt, kein Werbematerial und keine sonstigen Unterlagen des Lizenzgebers mit dem entsprechenden Zeichen oder einem verwechslungsfähig ähnlichen Zeichen in Verkehr gebracht werden. Sämtliche diesem Zustand widersprechenden kommerziellen Hinweise, Etikettierungen und Werbemittel hat der Lizenznehmer unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Außerdem verpflichtet sich der Lizenznehmer auch den sonstigen unberechtigten Gebrauch des entsprechenden Zeichens im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen. Für jeden Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Lizenznehmer eine pauschalierte Vertragsstrafe von € 3.000, -- pro Verstoß an den Lizenzgeber zu leisten und binnen 14 Tagen ab Aufforderung einzubezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

9.3. Der Lizenzgeber kann ein befristetes Verpackungs- bzw. Etikettenaufbrauchrecht nach Vertragsbeendigung auf gesondertes schriftliches Ansuchen gegen Weitergewährung aller Kontrollrechte einräumen. Diese Bestimmung ist hinfällig, wenn ein Entzug des Zeichenverwendungsrechts gemäß Pkt. 5 ausgesprochen wurde. Die Vermarktung von nachweislich bereits vor dem Entzug des Zeichenverwendungsrechts gefertigter, mit dem Zeichen gekennzeichnete und jedenfalls richtlinienkonformer Produkte kann nur gegen Weitergewährung aller Kontrollrechte erfolgen.

10. Kosten

10.1. Der Lizenznehmer zahlt eine Lizenzgebühr gemäß dem jeweils geltenden Gebührenmodell, dessen aktuelle Fassung auf der Website des Lizenzgebers abgerufen werden kann.

10.2. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Lizenzgebühr vereinbart. Die Lizenzgebühr vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für November 2019 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, wie sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen.

11. Meldung

11.1. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber unverzüglich Ereignisse, deren Eintritt die Einhaltung dieser vertraglichen Verpflichtungen, der Bestimmungen der für ihn geltenden Zusatzmodule oder der Bestimmungen des pastus+ Leitfadens zur Zeichenverwendung und Kommunikation verzögert oder verunmöglicht, zu melden.

11.2. Weiters hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber alle einzelne oder mehrere Produkte betreffenden Maßnahmen für Lebens- und Futtermittel, insbesondere öffentliche Rückrufe und stille Rücknahmen, zu melden.

12. Aufbewahrungspflicht

- 12.1. Alle für die Kontrolle der Zusatzmodule erforderlichen Aufzeichnungen und Lieferscheine sind zumindest drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem sie erstellt wurden, sicher und übersichtlich aufzubewahren, sofern nicht kürzere Fristen gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart wurden.

13. Rechtsnachfolge

- 13.1. Eine Rechtsnachfolge, auch eine solche kraft Gesetzes, für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Der Lizenznehmer hat (z.B. im Falle einer Geschäftsübernahme) seinen Rechtsnachfolger auf diese Regelung hinzuweisen.

14. Gerichtsstandvereinbarung

- 14.1. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Dies gilt auch für nach Vertragsbeendigung aus diesem Vertrag entstandene Streitigkeiten. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

15. Gültigkeitsklausel

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen explizit als Änderungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen versuchen, mit der das fachlich und wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht werden kann.
- 15.3. Der Vertrag kommt erst mit firmenmäßiger Unterfertigung des Lizenzgebers rechtswirksam zustande. Er ersetzt alle bisher zwischen dem Lizenzgeber und Lizenznehmer abgeschlossenen pastus+ Lizenzverträge und Zusatzvereinbarungen. Mit dem Zustandekommen dieses Vertrages gelten etwaige frühere pastus+ Verträge als gekündigt.

Anlage 1: Betriebsinformationsblatt für anerkannte Lizenznehmer

Ort, Datum

Lizenznehmer
Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)

Ort, Datum

Lizenzgeber
AMA-Marketing GesmbH
Firmenmäßige Zeichnung
(Stempel, Unterschrift)